

**Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das
Staatsanwaltschaftsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das
Finanzstrafgesetz, das JustizbetreuungsagenturGesetz, das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert
werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024)**

Univ.-Ass. Mag. Daniel Oesterreicher

Kernstück des Änderungsgesetzes ist die Neuregelung der Sicherstellung (§ 109ff StPO) sowie die Einführung einer neuen Ermittlungsmaßnahme „Beschlagnahme von Datenträgern und Daten“ (§ 115f – 115g StPO).

Eine Reform des Sicherstellungsregimes war notwendig geworden, weil die bisherige Möglichkeit zur Sicherstellung von Mobiltelefonen durch die Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei ohne vorherige richterliche Bewilligung nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs gegen das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG) und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK) verstieß. Mit Erkenntnis¹ vom 14.12.2023 hob der Verfassungsgerichtshof die entsprechenden Regelungen² der StPO – mit Wirkung zum 31.12.2024 – als verfassungswidrig auf.

Mit 13.6.2024 wurde ein erster Entwurf für ein Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 (StPRÄG 2024) als Initiativantrag³ eingebracht. Dieser passierte bereits am 18.6.2024 den Justizausschuss. Ergänzend wurde am 17.6.2024 ein gleichlautender Ministerialentwurf veröffentlicht.⁴ Im Zuge des Begutachtungsverfahrens – dessen ursprünglich sehr kurze Frist vom 1.7.2024 im Weiteren auf den 29.7.2024 erstreckt wurde – wurden 45 Stellungnahmen⁵ abgegeben. Die darin aufgezeigten praktischen Probleme führten zu einer erneuten legislatischen Überarbeitung des Entwurfs. Ein zwischenzeitlich von Abgeordneten der FPÖ am 24.10.2024 eingebrachter Initiativantrag⁶ konnte keine Mehrheit erlangen. Der am 20.11.2024 von den Regierungsparteien ebenfalls als Initiativantrag⁷ eingebrachte, überarbeitete Gesetzesentwurf wurde schließlich am 11.12.2024 vom Nationalrat angenommen⁸ und trat mit 1.1.2025 in Kraft.⁹

Inhaltlich geht das StPRÄG 2024 weit über die Anpassung der Sicherstellungsbestimmungen an das VfGH-Erkenntnis hinaus. Vielmehr wurde dieses zum Anlass genommen, um vor Abschluss der Regierungsperiode noch eine Reihe

¹ [VfGH 14.12.2023, G 352/2021.](#)

² § 110 Abs 1 Z 1, Abs 4 sowie § 111 Abs 2 StPO.

³ [IA 4125/A 27. GP.](#)

⁴ Zur dieser ungewöhnlichen Vorgangsweise: *Tipold*, Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 – der Initiativantrag, der Ministerialentwurf, JSt 2024, 289.

⁵ kritisch insbesondere die Stellungnahmen der *Generalprokuratur*, [8/SN-349/ME 27.GP](#); des *OGH*, [13/SN-349/ME 27. GP](#); der *Expertinnen- und Expertengruppe Strafprozessreform*, [17/SN-349/ME 27. GP](#) und der *OStA Innsbruck*, [19/SN-349/ME 27. GP](#).

⁶ [IA 6/A 28. GP.](#)

⁷ [IA 15/A 28. GP.](#)

⁸ [BGBl I Nr. 157/2024.](#)

⁹ Siehe auch die Einführungserlässe des BMJ vom 23.12.2024 zu [2024-0.859.242 \(S578.033\)](#), betreffend die Beschlagnahme von Datenträgern und Daten, und [2024-0.859.236 \(S578.033\)](#), betreffend die übrigen Neuerungen.

weiterer Reformvorhaben umzusetzen. Der Schwerpunkt liegt auf einer Stärkung der Beschuldigten- und Opferrechte sowie einer Erhöhung der Effizienz und Beschleunigung von Ermittlungsverfahren.¹⁰ Gegenstand der Novelle sind neben der StPO auch das StAG, FinStrG, GOG, JBA-G, JGG sowie das AVG. Die wesentlichen Neuerungen sollen hier überblicksweise dargestellt werden.

I. **Beschlagnahme von Datenträgern und Daten**

a. **Allgemein**

Die Bestimmungen zur „Beschlagnahme von Datenträgern und Daten“ finden sich in den §§ 115f bis 115l StPO. In § 109 Z 2a-2e StPO wurden begleitend neue Legaldefinitionen aufgenommen. § 109 Z 2a StPO unterscheidet drei Fälle und definiert die „Beschlagnahme von Datenträgern und Daten“ als eine gerichtliche Entscheidung auf Begründung einer Sicherstellung von (lit a) Datenträgern und darauf gespeicherten Daten; (lit b) Daten, die an anderen Speicherorten als einem Datenträger gespeichert sind, soweit auf sie von diesem aus zugegriffen werden kann oder (lit c) Daten, die auf Datenträgern oder an anderen Speicherorten gespeichert sind, die zuvor nach Z 1 lit. a sichergestellt wurden, jeweils *zum Zweck der Auswertung von Daten*.

Der Gesetzgeber hat sich bewusst für den umfassenden und technologieneutralen Begriff des Datenträgers entschieden¹¹. Gegenstand der Beschlagnahme sind nicht nur jene Daten, die auf einem Datenträger originär gespeichert sind (lit a). In lit b hat der Gesetzgeber nun auch erstmals eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für den Zugriff auf solche Datenbestände geschaffen, die aus dem Datenträger ausgelagert bzw auf räumlich entfernten Servern gespeichert sind („cloud-storage“).¹² Lit c ermöglicht schließlich eine Beschlagnahme von zuvor bereits sichergestellten Datenträgern, wenn diese nachträglich ausgewertet werden sollen. Die Erläuterungen nennen hierfür das Beispiel eines zu Sicherung privatrechtlicher Ansprüche sichergestellten Autos mit integriertem GPS-System, dessen Bewegungsdaten im Nachhinein ausgewertet werden sollen.¹³

Der Gesetzgeber entschied sich zur Umsetzung des VfGH-Erkenntnisses durch Einführung einer Sonderform der Beschlagnahme, wiewohl diese viele Elemente einer Sicherstellung enthält¹⁴. Da die neue Ermittlungsmaßnahme entsprechend den Vorgaben des VfGH deutlich strengeren formellen und materiellen Voraussetzungen unterliegt (hierzu sogleich), ist eine Abgrenzung zum Anwendungsbereich der allgemeinen Sicherstellung erforderlich. Nach den Erläuterungen soll dies über die Zweckrichtung der Maßnahme erfolgen. § 109 Z 2a StPO nennt als Zweck der Maßnahme ausdrücklich die *Auswertung von Daten*. § 115f Abs 1 StPO wiederum erlaubt die Beschlagnahme von Datenträgern und Daten – neben anderen materiellen Voraussetzungen – nur *aus Beweisgründen*. Soll daher auf einen Datenträger *aus Beweisgründen und zum Zweck der Auswertung von Daten* zugegriffen werden, ist dies fortan nur mehr nach Maßgabe der §§ 115f ff StPO zulässig (zur Ausnahme hinsichtlich punktueller Daten iSd § 110 Abs 1 Z 1 StPO siehe unten). Die allgemeinen Bestimmungen der Sicherstellung und

¹⁰ So die Präambel in [AB 16 BlgNR 28. GP 1](#).

¹¹ AB 16 BlgNR 28. GP 13.

¹² AB 16 BlgNR 28. GP 12.

¹³ AB 16 BlgNR 28. GP 12.

¹⁴ *Tipold*, Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 – ein erster Überblick, JSt 2025, 5 (6).

Beschlagnahme (§§ 110 ff StPO) werden im so umschriebenen Anwendungsbereich der neuen Maßnahme verdrängt.¹⁵

b. Materielle und formelle Anwendungsvoraussetzungen

Die materiellen Anwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 115f Abs 1 StPO. Die Beschlagnahme von Datenträgern und Daten ist ausschließlich *aus Beweisgründen* (nicht auch den anderen in § 110 Abs 1 StPO genannten Sicherstellungsgründen) und nur dann zulässig, wenn ein *begründeter Verdacht* besteht, dass dadurch *Informationen* ermittelt werden können, die für die Aufklärung einer Straftat *wesentlich* sind. Auf eine Mindestschwere der aufzuklärenden Straftaten hat der Gesetzgeber allerdings verzichtet.¹⁶

In formeller Hinsicht setzt § 115f Abs 2 StPO eine *Anordnung der Staatsanwaltschaft* aufgrund einer *gerichtlichen Bewilligung* voraus. Abs 3 trifft genauere Regelungen zum Inhalt der Anordnung und Bewilligung. Insbesondere sind die Datenkategorien (zB Nachrichten, Fotos, ...) und Dateninhalte zu umschreiben sowie die Zeiträume festzulegen, auf die sich die Beschlagnahme beziehen soll.

§ 115 f Abs 4 StPO nennt mehrere Fälle, in denen die Kriminalpolizei bei *Gefahr in Verzug* berechtigt ist, Datenträger und Daten vorläufig von sich aus sicherzustellen und auszuwerten. Zu diesen zählen der drohende Verlust des Datenträgers bzw der Daten; die Aufenthaltsermittlung eines Flüchtigen, der einer mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat dringend verdächtigt wird; sowie die Fälle des § 110 Abs 3 (insb Daten, die allgemein verboten, geringwertig oder leicht ersetzbar sind) und § 170 Abs 1 Z 1 StPO (Festnahme auf frischer Tat). Die Kriminalpolizei hat diesfalls unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen der Staatsanwaltschaft zu berichten, welche bei Gericht die nachträgliche Bewilligung der Beschlagnahme zu beantragen hat. Wird die Bewilligung nicht erteilt, sind die Ermittlungsergebnisse gemäß § 115g Abs 3 StPO zu vernichten.

c. Durchführung der Beschlagnahme

Die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme obliegt gemäß § 115f Abs 2 StPO der Kriminalpolizei. Nach § 115f Abs 7 StPO ist eine sofortige Einsichtnahme in Datenträger und Daten vor Ort zulässig, um im Sinne einer Vorselektion ausschließlich die nach der gerichtlichen Bewilligung erforderlichen Daten sicherzustellen¹⁷.

§ 115g Abs 1 StPO verpflichtet zudem jede Person bei sonstigem Zwang an der Beschlagnahme mitzuwirken. Insbesondere ist die Herstellung einer Originalsicherung zu dulden. Die §§ 112 und 112a StPO über das Widerspruchsrecht von Trägern eines gesetzlich anerkannten Verschwiegenheitsrechts bzw im Fall der Beschlagnahme bei Behörden und öffentlichen Dienststellen sind sinngemäß anzuwenden.

Nach § 115f Abs 8 StPO ist einer von der Beschlagnahme betroffenen Person sogleich oder längstens binnen 24 Stunden eine Bestätigung zuzustellen und sie über das Recht zu informieren, die Aufhebung der Sicherstellung zu beantragen.

Gemäß § 115f Abs 9 StPO ist die Beschlagnahme aufzuheben, wenn und sobald ihre Voraussetzungen nicht oder nicht mehr bestehen. Wird im Zuge einer Beschwerde das

¹⁵ AB 16 BlgNR 28. GP 17.

¹⁶ AB 16 BlgNR 28. GP 16 f.

¹⁷ *Tipold*, JSt 2025, 5 (6).

Fehlen eines Anfangsverdachts festgestellt, sind die gewonnenen Ergebnisse iSd § 89 Abs 4 StPO zu vernichten und sichergestellte Datenträger zurückzugeben. Abs 6 stellt zudem klar, dass die Beschlagnahme auch dann aufzuheben ist, wenn der Beweiszweck auch durch Kopien (hier: insbesondere durch die Originalsicherung) erfüllt wird.¹⁸

d. Aufbereitung und Auswertung der Daten

Gemäß § 115h Abs 1 StPO sind eine Originalsicherung und eine Arbeitskopie zu erstellen und anhand dieser die Daten im Umfang der gerichtlichen Bewilligung aufzuarbeiten. Im Regelfall ist hierfür die Kriminalpolizei zuständig. Kraft des Verweises auf §§ 101 Abs 2 zweiter Satz und 103 Abs 2 StPO können aber auch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht tätig werden. Das Ergebnis der Datenaufbereitung ist in einem allgemein gebräuchlichen, einer elektronischen Weiterverarbeitung zugänglichen Dateiformat darzustellen. Der Ablauf der Aufbereitung ist in einem Aufbereitungsbericht zu dokumentieren, welcher dem Gericht bei Einbringung der Anklage zu übermitteln ist.

Das Ergebnis der Datenaufbereitung ist inhaltlich auszuwerten, wofür gemäß § 115i StPO Suchparameter verwendet werden können. Beschuldigte und Opfer sind nach Abs 2 berechtigt die Auswertung anhand zusätzlicher Parameter zu beantragen. Nach Abs 4 sind die Persönlichkeitsrechte so weit wie möglich zu wahren und die Auswertung auf das unvermeidbare Ausmaß zu beschränken. Die Staatsanwaltschaft hat amtswegig oder auf Antrag des Beschuldigten diejenigen Ergebnisse der Auswertung zu den Akten zu nehmen, die für das Verfahren von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen. Einschränkungen können sich neben § 144 und § 157 Abs 2 insbesondere aus § 115j Abs 1 StPO ergeben, wonach die Ergebnisse einer Auswertung bei sonstiger Nichtigkeit nur verwendet werden dürfen, wenn die Ermittlungsmaßnahme rechtmäßig angeordnet und bewilligt wurde. Eine Verwertung von Zufallsfunden ist gemäß § 155i Abs 2 StPO allerdings zulässig. Daten aus dem Ergebnis der Datenaufbereitung, die für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder als Beweismittel nicht verwendet werden dürfen, sind gemäß § 115j Abs 5 StPO von Amts wegen oder auf Antrag zu vernichten. Antragsberechtigt sind Beschuldigte und sonstige Personen, deren Daten betroffen sind, außerdem der Rechtsschutzbeauftragte.

Nach § 115j Abs 2 StPO haben Beschuldigte und Opfer das Recht in das gesamte Ergebnis der Datenaufbereitung Einsicht zu nehmen, wenn ihre Datenträger beschlagnahmt wurden. Im Übrigen besteht sowohl für sie als auch für andere Personen ein Einsichtsrecht nur in die Ergebnisse der Auswertung und nur insoweit, als die Daten der Person betroffen sind.

Gemäß § 115k StPO sind die Originalsicherung und die Arbeitskopie auf geeignete Art und Weise gegen unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung zu sichern und bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens aufzubewahren. Eine Einsichtnahme ist außer im Fall einer erneuten Anordnung und Bewilligung nach § 115f Abs 2 StPO nicht zulässig. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens sind das Ergebnis der Datenaufbereitung, die Originalsicherung und die Arbeitskopie gemäß § 115 h Abs 2 StPO zu löschen, soweit sie nicht in einem anderen, bereits anhängigen Strafverfahren als Beweismittel Verwendung finden.

¹⁸ *Tipold*, JSt 2025, 5 (7).

e. Kontrolle durch den RSB-Justiz

§ 115l StPO sieht umfassende Einsichts- und Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten („RSB“) vor. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass bei der Aufbereitung und der Auswertung von Daten die Anordnung und die gerichtliche Bewilligung nicht überschritten werden. Eine Überprüfung durch den RSB kann von der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten, dem Opfer und sonstigen Personen, deren Daten von der Ermittlungsmaßnahme betroffen sind, angeregt werden. Richtet sich die Beschlagnahme gegen Personen, die einem Vernehmungsverbot nach § 155 Abs 1 Z 1 StPO unterliegen bzw denen gemäß § 157 Abs 1 Z 2 – 4 StPO ein Aussageverweigerungsrecht zukommt, bedarf die Beschlagnahme vorab der Ermächtigung durch den RSB. Dem RSB steht zudem die Beschwerde gegen die Bewilligung der Ermittlungsmaßnahme und Einspruch gegen deren Anordnung und Durchführung zu.

II. Sicherstellung von Gegenständen, Vermögenswerten und Daten

Im Zuge der Novelle wurde der Anwendungsbereich des bisherigen Sicherstellungsregimes von rein körperlichen Gegenständen auf Vermögenswerte erstreckt und dadurch erheblich erweitert. Gemäß § 109 Z 1a StPO erfasst die Sicherstellung fortan auch Vermögenswerte jeder Art, ob körperlich oder unkörperlich, beweglich oder unbeweglich, einschließlich Vermögensrechte und Kryptowerte sowie Urkunden in jeder Form, die ein Recht auf solche Vermögenswerte oder Rechte daran belegen. Begleitend wurde in § 114 Abs 1a StPO die Möglichkeit geschaffen, sichergestellte Kryptowerte auf behördeneigene Infrastruktur der Kriminalpolizei zu transferieren und dort zu verwahren. Zudem erlaubt § 115e Abs 1 StPO eine Verwertung sichergestellter Gegenstände oder Vermögenswerte nun auch im Fall einer erheblichen Wertminderung oder Wertschwankung.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der neuen Beschlagnahme iSd § 115f ff StPO sind punktuelle Daten und Daten, die mittels Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten an öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Orten aufgenommen wurden. Als Beispiel für letztere nennen die Materialien Aufnahmen von Überwachungskameras in Supermärkten und Banken, öffentlichen Verkehrsmitteln, videoüberwachten Örtlichkeiten oder Fotos aus Bankomatkameras¹⁹. Punktuelle Daten sind solche, aus denen sich keine umfassenden Persönlichkeits- und Bewegungsprofile der betroffenen Person erstellen lassen. Der Gesetzgeber versteht hierunter insbesondere Daten, die nur ein bestimmtes, zeitlich eng begrenztes vertragliches oder öffentlich-rechtliches Rechtsgeschäft oder Rechtsverhältnis betreffen (zB Kundenkarteien, Versicherungspolizzen, Dokumentationen einer Begutachtung gemäß § 57a StVO oder einzelne Dokumente der Buchhaltung). Auch Krankenfunde können punktuelle Daten sein, wenn sie nur ein konkret eingegrenztes Behandlungsverhältnis betreffen²⁰. Im Umfang dieser Ausnahme ist eine Sicherstellung von Daten auch aus Beweisgründen weiterhin zulässig. Es gilt die Mitwirkungspflicht nach § 111 Abs 2 StPO. Die Daten einer Nachrichtenübermittlung, geographische Standorte sowie gesendete, übermittelte oder empfangene Nachrichten sind ausdrücklich ausgenommen. Werden solche oder andere Daten, die nur Gegenstand einer Beschlagnahme sein können unter Missachtung der Voraussetzungen

¹⁹ AB 16 BlgNR 28. GP 15.

²⁰ AB 16 BlgNR 28. GP 15.

der §§ 115f ff StPO sichergestellt, unterliegen die Ergebnisse bei sonstiger Nichtigkeit dem Verwendungsverbot des § 115j Abs 1 StPO.

III. Beginn, Beendigung und Dauer des Ermittlungsverfahrens

Die bisherigen §§ 108 (Antrag auf Einstellung) und 108a StPO (Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens) wurden grundlegend überarbeitet und in einem neuen § 108 StPO zusammengeführt. Die Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens beträgt nunmehr grundsätzlich 2 statt der bisherigen 3 Jahre. Wird die Höchstdauer überschritten und sieht das Gericht keinen Grund das Verfahren einzustellen, hat es die Höchstdauer nach Abs 5 um bis zu 2 Jahre zu verlängern. Nach Abs 6 ist auch eine wiederholte Verlängerung möglich. Das Gericht hat auszusprechen, ob eine der Staatsanwaltschaft anzulastende Verletzung des Beschleunigungsgebots vorliegt und kann dieser gegebenenfalls konkrete verfahrensbeschleunigende Maßnahmen auftragen. Im Unterschied zur früheren Rechtslage muss die Staatsanwaltschaft das Gericht erst bei Überschreitung der bereits einmal nach Abs 5 verlängerten Höchstdauer amtswegig befassen. Dies soll die Staatsanwaltschaft administrativ entlasten.²¹ Zum Ausgleich können Beschuldigte einen Antrag auf Einstellung nunmehr ohne Fristenbindung bereits ab Beginn des Ermittlungsverfahrens stellen. Eine Einstellung ist nun ausdrücklich auch in Bezug auf nur einzelne Straftaten zulässig.

Weitere erhebliche Neuerungen betreffen das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. § 35c StAG entfällt. An seiner Stelle wurde ein neues Hauptstück 10a (§§ 197a ff) in die StPO aufgenommen. Nach § 197a Abs 1 StPO hat die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, wenn die Verfolgung aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre oder keinen Anfangsverdacht vorliegt. Nach Abs 2 entfaltet diese Entscheidung insofern Bindungswirkung, als ein Ermittlungsverfahren nachträglich nur mehr eingeleitet werden kann, solange die Strafbarkeit der Tat nicht verjährt ist, und entweder das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde (Z 1) oder neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die geeignet erscheinen, einen Anfangsverdacht zu begründen (Z 2).

Vom Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sind gemäß § 197b StPO der Beschuldigte, die Kriminalpolizei und das Opfer unter Angaben der Gründe zu verständigen. Ihnen steht das Recht auf Akteneinsicht zu. Opfer können zudem gemäß § 197c StPO einen Antrag auf Verfolgung stellen, wenn von der Führung eines Ermittlungsverfahrens aus rechtlichen Gründen abgesehen wurde, nicht aber bei mangelndem Anfangsverdacht. Die Bestimmungen über den Antrag auf Fortführung (§§ 195 und 196 StPO) gelten sinngemäß.

§ 190 StPO betreffend die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wurde einer sprachlichen Neufassung unterzogen, blieb aber inhaltlich unverändert. Wenig geglückt ist hingegen die Neugestaltung des § 91 StPO, die ihr Ziel, eine klarere Abgrenzung der Erkundigungen von Ermittlungen, wohl verfehlt hat.²²

IV. Verfahrenstrennung und Zuständigkeitsregelungen

²¹ AB 16 BlgNR 28. GP 36 f.

²² Kritisch *Tipold*, JSt 2025, 5 (12).

Die Trennung des Ermittlungsverfahrens kann zusätzlich zu den bereits bisher in § 27 StPO genannten Gründen nunmehr auch zur Wahrung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen des Beschuldigten erfolgen. In § 37 Abs 4 StPO wurde außerdem eine auf § 27 StPO verweisende Trennungsregel für das Hauptverfahren eingefügt. In § 49 Abs 1 StPO wurde eine neue Z 13 aufgenommen, wonach dem Beschuldigten ein Antragsrecht auf Verfahrenstrennung zukommt.

Weiters wird die Eigenzuständigkeit des Schöffengerichts auf den betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch nach § 148a Abs 2 2. Fall StGB erstreckt. Der neue Abs 2a in § 36 StPO enthält zudem eine Klarstellung der Gerichtszuständigkeit für Anträge auf Anordnungen nach § 135 StPO zur Ausforschung des Beschuldigten auf Verlangen des Opfers. Schließlich sehen die §§ 26 Abs 6 und 32 Abs 5 GOG die Einrichtung für Gerichtsabteilungen mit Sonderzuständigkeit für Sexualdelikte, Gewaltdelikte im sozialen Nahraum sowie für Terrorismus vor.

V. Sonstige Neuerungen

Nach dem neuen § 102 Abs 3 StPO sind im Rahmen der Rufbereitschaft oder des Journaldiensts erteilte gerichtliche Bewilligungen nur mehr 2 Werkstage gültig. Nach § 105 Abs 3 StPO sind mündlich erteilte Bewilligungen in einem Amtsvermerk zu dokumentieren. Eine gerichtliche Bewilligung darf nur dann im Rahmen der Rufbereitschaft oder des Journaldiensts erteilt werden, wenn damit nicht bis zur nächsten gerichtlichen Dienststunde zugewartet werden kann.

Um eine Verfahrensbeschleunigung insbesondere in Wirtschaftsstrafsachen zu erreichen, wird die Vorgehensweise bei der Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte in § 116 StPO adaptiert.

Der Verbesserung des Opferschutzes dient die Ausdehnung der Prozessbegleitung nach § 66b Abs 1 lit e StPO auf alle Minderjährigen, die Zeugen von Gewalt waren. Weiters wird in § 66 Abs 1 Z 1c StPO eine Grundlage für die Daten-Übermittlung an Opferschutzeinrichtungen geschaffen.

Zur Verbesserung der Qualitätssicherung bei den Staatsanwaltschaften sieht § 36 StAG nF eine jährliche Nachschau durch die OStA vor (statt wie bisher nur alle 4 Jahre). § 36a Abs 1 StAG ordnet zudem mindestens alle 10 Jahre eine Vollprüfung durch die unabhängige Innenrevision an. Nach Abs 2 kann der/die Justizminister/in Sonderrevisionen anordnen.

Weitere Änderungen dienen der Verbesserung des Sachverständigenwesens. § 126 StPO Abs 3a StPO beschränkt die Bestellbarkeit von Sachverständigen, die in mehr als 10 Verfahren die Frist zur Erstattung des schriftlichen Gutachtens überschritten haben. Gemäß Abs 3b ist Sachverständigen oder Dolmetschern eine angemessene Frist für die Erstattung von Befund, Gutachten oder Übersetzung zu setzen.

Zur Stärkung der Unabhängigkeit des Rechtsschutzbeauftragten Justiz sind diesem gemäß § 47a StPO die erforderlichen Personal- und Sachressourcen zur Verfügung zu stellen. Zudem werden Unvereinbarkeitsregelungen für die Mitarbeiter des RSB normiert.

Das FinstrG verweist nun in seinem § 205 auf § 197c StPO (Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens) und in § 228a auf die Ersatzansprüche für Verteidigungskosten nach § 196a und § 393a StPO.

Der neue § 55a AVG bietet eine generelle gesetzliche Ermächtigungsbestimmung zur Datenübermittlung im Rahmen der Rechtshilfe. § 76 Abs 6 StPO nF enthält eine spezifische Grundlage zur Datenübermittlung an eine sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz oder eine Fallkonferenz Staatschutz.

Eine aus Sicht der Wissenschaft erfreuliche Neuerung ist schließlich die verpflichtende Veröffentlichung aller rechtskräftigen OLG-Entscheidungen nach § 48a GOG. Entscheidungen anderer Gerichte 1. und 2. Instanz sind zu veröffentlichen, wenn sie von über den Einzelfall hinausgehenden Interesse sind.